

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus dem Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Florian Philapitsch, LL.M. als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, über die Beschwerde der Freiheitlichen Partei Österreichs gegen den Österreichischen Rundfunk wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a iVm § 4 Abs. 5 und 6 iVm § 10 Abs. 5 und 6 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, als unbegründet **abgewiesen**.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

1.1. Beschwerde

Mit Schreiben vom 23.07.2014, eingelangt am 25.07.2014, erhob die Freiheitliche Partei Österreichs (FPÖ, „Beschwerdeführerin“) gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk („Beschwerdegegner“) wegen Verletzung des ORF-G durch die am 14.06.2014 um 12:00 Uhr im Rundfunkprogramm Ö1 ausgestrahlte Sendung „Mittagsjournal“. Die Beschwerde richtete sich explizit gegen den in der Sendung enthaltenen Beitrag mit dem Titel: „Wie rechtsextrem ist die FPÖ?“.

Die Beschwerdeführerin brachte vor, dass der Beschwerdegegner durch die Ausstrahlung des genannten Beitrages im Rahmen der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ die Bestimmungen des § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G iVm § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G verletzt habe.

Thema des genannten Beitrages sei die Bildung einer, von mehreren europäischen Parteien angestrebten, Fraktion im EU-Parlament gewesen. Im Rahmen der Sendung sei auch Univ.-Prof. Dr. A zu Wort gekommen. Dieser habe zur Frage, weshalb es in Österreich nie üblich gewesen sei, die Beschwerdeführerin als rechtsextrem zu bezeichnen, folgende Aussage getroffen:

„Die Freiheitliche Partei war immer mit im Spiel und daher war es in Österreich nicht üblich, aufzuzeigen, dass die Wurzeln der Freiheitlichen Partei eigentlich im österreichischen Nationalsozialismus liegen. Und insofern ist die Freiheitliche Partei bezogen auf diese Verwurzelung viel mehr rechtsextrem, als das der Front National ist.“

Zum Nachweis wurde von der Beschwerdeführerin ein Transkript des betreffenden Beitrages vorgelegt.

Die weitere Sachverhaltsdarstellung der Beschwerdeführerin umfasste Angaben zur Person von Univ.-Prof. Dr. A, zur Rolle des Nationalsozialismus in den österreichischen politischen Parteien sowie zur historischen Entwicklung der Beschwerdeführerin:

Bei Univ.-Prof. Dr. A handle es sich um einen Politikwissenschaftler, der die Beschwerdeführerin in der Vergangenheit wiederholt diskreditiert habe, was sich auch an seinen Auseinandersetzungen mit der Beschwerdeführerin und deren Politikern zeige. Er sei von Anfang seiner Karriere an im linken, sogenannten „antifaschistischen“ Lager sozialisiert worden. Die Kernthemen seiner Publikationen seien „Rechtsextremismus“, „Antifaschismus“, „Anti-Deutschnationalismus“, „mangelnde Vergangenheitsbewältigung in Österreich“ und dergleichen. Er unterhalte enge Beziehungen zum „Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes“ (DÖW), welches dem linken politischen Rand zuzuordnen sei. In diesem Zusammenhang wies die Beschwerdeführerin auch auf die Verleihung des Willy und Helga Verkauf-Verlon Preises im Jahr 1998 hin. Weiters wurde ausgeführt, Univ.-Prof. Dr. A habe keine Berührungsängste zum äußerst linken, mit der Versammlungsfreiheit auf „Kriegsfuß“ stehenden, politischen Rand. So sei er am 22.10.1994 als „Festredner“ vor 3000 linken, linksextremen und links-anarchistischen Demonstranten aufgetreten, um einen Festkommers FPÖ-naher Burschenschaften in Innsbruck zu verhindern bzw. zu sprengen. Trotz dieser eindeutigen politischen Positionierung habe Univ.-Prof. Dr. A vom Beschwerdegegner immer wieder eine Bühne bekommen, um öffentlich als vorgeblich „neutraler“ Experte zu politischen Themen aufzutreten.

Zur Rolle des Nationalsozialismus in den österreichischen politischen Parteien der Nachkriegszeit wurde seitens der Beschwerdeführerin Folgendes ausgeführt: Nach dem Zusammenbruch des NS-Regimes seien von der alliierten Besatzungsverwaltung vorab nur drei politische Parteien – Kommunisten, Sozialisten und Christlich-Soziale (Volkspartei) – zugelassen worden. Erst 1948 sei – mit dem „Verband der Unabhängigen“ (VdU) – eine weitere politische Partei lizenziert worden, um auch dem früheren national-liberalen dritten Lager eine Heimat zu geben. Zugleich sei die starke Beschränkung der bürgerlichen Rechte früherer Parteimitglieder der NSDAP schrittweise aufgehoben worden. In weiterer Folge seien viele ehemalige NSDAP-Mitglieder mit politischen Funktionen betraut worden und zwar sowohl als Parteimitglieder der SPÖ, als auch der ÖVP und des VdU (der Vorgängerpartei der Beschwerdeführerin). In der SPÖ und in der ÖVP seien somit ebenfalls ehemalige NSDAP-Mitglieder – in teils prominenter Position – tätig gewesen. So seien etwa in der Regierung Kreisky I vier SPÖ-Minister vertreten gewesen, die eine nationalsozialistische Vergangenheit gehabt hätten. Als weitere Beispiele wurden ein langjähriger niederösterreichischer SPÖ-Vorsitzender und Landeshauptmannstellvertreter sowie die Rolle des Bundes sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen (BSA) bei der gesellschaftlichen Integration ehemaliger Nationalsozialisten angeführt.

Zur historischen Entwicklung der Beschwerdeführerin wurde ausgeführt, dass die Statuten und das Grundsatzprogramm der Freiheitlichen Partei Österreichs und des VdU stets vom Bekenntnis zum demokratischen freiheitlichen Rechtsstaat, zur unbeschränkten Meinungs-, Gewissens-, Lehr- und Pressefreiheit, sowie vom Gedanken echter Volkssouveränität getragen gewesen seien. Die Grundsätze der FPÖ und des VdU würden sich fundamental vom totalitären, das Individuum verleugnenden, kollektivistischen, materialistischen und diktatorischen politischen Konzept der NSDAP unterscheiden. Weder organisatorisch, noch personell oder strukturell sei der VdU in irgendeiner Rechtsnachfolge zur NSDAP gestanden. Gleiches gelte für die nach dem Zerfall des VdU entstandene FPÖ.

In rechtlicher Hinsicht brachte die Beschwerdeführerin vor, dass durch die Auswahl des FPÖ-feindlichen Politikwissenschaftlers Univ.-Prof. Dr. A zur Beurteilung des heiklen Themenkomplexes „FPÖ und Rechtsextremismus“ der Beschwerdegegner seinen Auftrag, unabhängig, unparteilich und objektiv zu informieren, verletzt habe. Die Argumentation in der Analyse des gewählten Politikwissenschaftlers im „Ö1 Mittagsjournal“ sei nicht neutral sondern einseitig gewesen, was sich bereits daraus ergebe, dass die SPÖ und die ÖVP genauso enge Verbindungen zu ehemaligen Nationalsozialisten gehabt hätten wie die FPÖ. Durch die einseitige Berichterstattung zu einem politisch so sensiblen Thema habe der Beschwerdegegner gegen das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot gemäß § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G sowie gegen die inhaltlichen Programmgrundsätze der Unabhängigkeit, Unparteilichkeit, Objektivität und Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen gemäß § 10 Abs. 5 und Abs. 6 ORF-G verstoßen. Dieser Verstoß wiege umso schwerer, als eine derart einseitige Analyse durch den angeblich neutralen Univ.-Prof. Dr. A zu Themen, welche die Beschwerdeführerin betreffen, laufend vorkomme.

Durch diese Rechtsverletzung des Beschwerdegegners werde dem Medienkonsumenten der Eindruck vermittelt, die Beschwerdeführerin sei eine rechtsextreme politische Partei. Der Vorwurf des Rechtsextremismus erfülle den objektiven Tatbestand der üblen Nachrede im Sinne von § 111 StGB.

1.2. Stellungnahme des ORF

Die Beschwerde wurde dem ORF (Generaldirektor) mit Schreiben vom 31.07.2014 zur Stellungnahme übermittelt. Gleichzeitig wurde der ORF zur Übermittlung einer Sendungsaufzeichnung aufgefordert.

Am 20.08.2014 übermittelte der Beschwerdegegner den angeforderten Sendungsmitschnitt. Mit Schreiben vom 25.08.2014, eingelangt am 28.08.2014, übermittelte der Beschwerdegegner seine Stellungnahme zur Beschwerde.

Inhaltlich führte der Beschwerdegegner auf Sachverhaltsebene im Wesentlichen aus, dass die Beschwerdeführerin seit der Wahl zum Europäischen Parlament im Mai 2014 versuche, eine Fraktion mit gleichgesinnten Partnern zu gründen. In diesem Zusammenhang habe Jean-Marie Le Pen vom potentiellen freiheitlichen Bündnispartner Front National eine allseits als antisemitisch eingestufte Aussage getätigt. In Anspielung auf die Kritik eines jüdischen Künstlers am Front National habe Le Pen gesagt: „Wissen Sie, da machen wir das nächste Mal eine Ofenladung.“ Derartige Aussagen seien der Bildung eines Rechtsbündnisses in der Vergangenheit immer wieder entgegengestanden. Dies sei Grund genug für den Beschwerdegegner gewesen, das Verhältnis zwischen FPÖ und Front National journalistisch zu thematisieren. Zu untersuchen gelte es, wie weit die beiden bündniswilligen Parteien einander ähneln und inwiefern sie sich möglicherweise voneinander unterscheiden. Ein sowohl auf nationaler wie auch auf internationaler Ebene anerkannter Experte für genau

diese Fragen sei seit vielen Jahren Univ.-Prof. Dr. A. In Österreich gelte er als Experte für die Themen Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit und habe mehrere einschlägige Publikationen in diesen Bereichen aufzuweisen. Auch seine derzeitige Lehrtätigkeit an der Central European University in Budapest lege nahe, dass er ein anerkannter Experte für genau jene Fragen sei.

Weiters wurde ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin selbst Univ.-Prof. Dr. A einst als „unabhängigen Beobachter“ ins Treffen geführt habe und ihm ausdrücklich für seine „Zivilcourage“ und seine „klaren Worte“ gedankt habe. Dies ergebe sich aus einer Presseaussendung des langjährigen Generalsekretärs der Beschwerdeführerin, Herbert Kickl. Der Beschwerdeführerin sei zu diesem Zeitpunkt die vermeintlich „linke Sozialisierung“ des Politikwissenschaftlers bereits bekannt gewesen.

In rechtlicher Hinsicht wurde ausgeführt, dass die Qualifizierung von Univ.-Prof. Dr. A als „FPÖ-feindlich“ und (bloß) „angeblich neutral“ sowie seine Zuordnung zum „linken politischen Rand“ unzulässig sei, handle es sich doch um einen international anerkannten Wissenschaftler, der bereits 1975 eine feste Professur an der Universität Innsbruck sowie in weiterer Folge mehrere Auslandsprofessuren innegehabt habe. Bei einem solcherart anerkannten Wissenschaftler dürfe nicht versucht werden, durch einzelne – im Berufsleben des Wissenschaftlers in seiner Gesamtheit völlig untergeordnete – Tätigkeiten eine Zuordnung zum „linken politischen Rand“ vorzunehmen.

Die Frage der Auswahl und Gewichtung in der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse oder Meinungen sei, innerhalb des rundfunkverfassungsrechtlichen Rahmens, bei Sendungen die der ORF selbst gestaltet, Sache des ORF (VfSlg 13.338). Es bestehe kein Recht der Beschwerdeführerin, bestimmte Expertenmeinungen, Kommentare oder Analysen abzulehnen oder zu fordern. Auch die Auswahl der Experten sei nicht Sache der Beschwerdeführerin. Diese habe einen anerkannten Wissenschaftler scheinbar willkürlich als unobjektiv bezeichnet und daraus eine Rechtsverletzung des Beschwerdegegners abgeleitet. Der im ORF-G verwendete Begriff „Sachanalyse“ bzw. „Analyse“ bezeichne den sogenannten „analytischen Kommentar“ im Gegensatz zum Meinungskommentar. Aufgabe einer derartigen Analyse sei es, Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen und zu erklären. Das festgelegte Thema sei Ausgangspunkt einer Analyse. Als Kommentar werde im Journalismus ein namentlich gekennzeichnete Meinungsbeitrag eines Autors bezeichnet. Eine Analyse sei eine systematische Untersuchung, bei der ein Sachverhalt in seine Bestandteile zerlegt und untersucht werde. Die inkriminierte Wortmeldung von Univ.-Prof. Dr. A sei wohl als „analytischer Kommentar“ zu qualifizieren. Bei der Prüfung, ob dieser im Rahmen einer Sendung dem Objektivitätsgebot entspricht, sei auf den Gesamtkontext sowie auf den für einen Durchschnittsbetrachter zu gewinnenden Eindruck abzustellen (VwGH 01.03.2005, 2002/04/0194). Ein anerkannter Wissenschaftler, der sich mit dem Thema der Sendung jahrelang eingehend beschäftigt habe, werde einer Sendung wohl kaum das „Prädikat unobjektiv“ verleihen können, mag der Beitrag auch für die Beschwerdeführerin „unerwünscht“ bzw. „ungewollt“ sein. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass der Politikwissenschaftler bewusst tendenziöse Aussagen bzw. bewusst falsche Aussagen tätige.

Zudem müsse bei der rechtlichen Beurteilung berücksichtigt werden, dass ein Bericht gedanklich nicht in Einzelteile zerlegt werden dürfe um anschließend diese Berichtsteile isoliert einer rechtlichen Überprüfung in Hinblick auf die Einhaltung des Objektivitätsgebotes zu unterziehen, obwohl diese Teile nach ihrem Inhalt ein zusammenhängendes Ganzes bilden (VwGH 23.06.2010, 2010/03/0009). Daher sei es nicht zulässig die Aussage von Univ.-Prof. Dr. A isoliert zu betrachten, sondern geboten diese im Gesamtkontext der

Berichterstattung zu beurteilen. In dem inkriminierten Beitrag sei nämlich auch der EU-Abgeordnete Franz Obermayr, der Präsident der Partei Europäische Allianz für Freiheit, zu Wort gekommen. Dieser habe die Möglichkeit gehabt seinen Standpunkt klar darzulegen, indem er festgestellt habe, dass der „Front National weder rechtsextrem noch irgendwie in dieses Eck zu drängen“ sei. Darüber hinausgehend habe er auch auf die Frage des bestehenden Verhältnisses zwischen dem Front National und der FPÖ hingewiesen: „Da gibt es natürlich einiges, was wir gemeinsam haben, sonst würden wir nicht zusammenarbeiten. Manches ist unterschiedlich, aber das ist so in einer Familie auch üblich.“. Durch diese beiden Wortmeldungen finde sich in dem Beitrag ein sehr ausgewogenes Bild der beiden Sichtweisen: einerseits ein Vertreter der Beschwerdeführerin, andererseits ein anerkannter Wissenschaftler. Eine Objektivitätsverletzung liege daher nicht vor.

1.3. Replik der Beschwerdeführerin

Mit Schreiben vom 28.08.2014 übermittelte die KommAustria die Stellungnahme des ORF an die Beschwerdeführerin.

Mit Schreiben vom 08.09.2014, eingelangt am 09.09.2014, übermittelte die Beschwerdeführerin eine Replik zur Stellungnahme des Beschwerdegegners.

Darin legt die Beschwerdeführerin ergänzend dar, dass die in der Beschwerde dargestellte politische Gesinnung von Univ.-Prof. Dr. A unabhängig von der, mit der Stellungnahme des ORF vorgelegten, APA-OTS-Aussendung vom 23.08.2006 zu beurteilen sei. Aus dem Kontext der betreffenden Presseaussendung ergebe sich, dass die Bezeichnung von Univ.-Prof. Dr. A sowie auch von Dr. Heinrich Neisser und Dr. Fritz Plasser als „unabhängige Beobachter“ in der Aussendung nicht im Sinne von „politisch neutral“, sondern als „von der FPÖ unabhängig“ zu verstehen gewesen sei. Univ.-Prof. Dr. A sei somit keineswegs als politisch unabhängig zu qualifizieren und aus der Presseaussendung könne auch nicht abgeleitet werden, dass Prof. A die Beschwerdeführerin nicht wiederholt diskreditiert hätte. Die Presseaussendung bringe vielmehr zum Ausdruck, dass selbst politische Gegner der FPÖ den in der Aussendung angesprochenen Ministerratsbeschluss kritisiert haben.

Die Beschwerdeführerin legte weiters dar, dass die Stellungnahme des Beschwerdegegners insofern ins Leere gehe, als dieser der Beschwerdeführerin vorwerfe, sie würde Univ.-Prof. Dr. A willkürlich vorwerfen, dieser sei nicht objektiv. Dies sei deswegen falsch, weil die Ausrichtung des Politikwissenschaftlers öffentlich bekannt und unter Beweis gestellt worden sei und auch, anhand der inkriminierten Äußerung, ausgeführt worden sei, worin die Rechtsverletzung konkret bestehe. Weiters wurde vorgebracht, es sei nicht ausgeschlossen auch einen Politikwissenschaftler einer politischen Richtung zuzuordnen. Aufgrund häufiger Zusammenarbeit mit dem Beschwerdegegner sei diesem die politische Orientierung von Univ.-Prof. Dr. A auch bekannt gewesen.

Gerade im Rahmen einer Sachanalyse, die als analytischer Kommentar verstanden werde, sei es besonders wichtig, dass sämtliche Blickwinkel ausführlich dargestellt werden, um eine objektive Beurteilung zu erhalten. Eine solch vielschichtige Betrachtung lasse der inkriminierte Kommentar jedoch in Hinblick auf Entwicklung und Ursprung der FPÖ vermissen. Dies sei für den Beschwerdegegner aufgrund der politischen Gesinnung von Univ.-Prof. Dr. A naheliegend, wenn nicht sogar bereits zum Zeitpunkt der Beauftragung des Analytikers vorhersagbar gewesen. Gerade für den Durchschnittsbetrachter sei die inkriminierte Berichterstattung als tendenziös und nicht objektiv zu bewerten: Der vom Beschwerdegegner zur Sachanalyse eingesetzte Experte habe es verabsäumt aufzuzeigen, dass alle in den Nachkriegsjahren entstandenen Parteien der zweiten Republik auch ehemalige Nationalsozialisten in ihren Reihen gehabt hätten. Dies sei jedoch unterlassen

worden und aus dem Umstand, dass (auch) ehemalige Nationalsozialisten in den Reihen der Vorgängerpartei der FPÖ zu finden gewesen seien, sei der Schluss gezogen worden, diese habe im Nationalsozialismus ihre Wurzeln und sei daher rechtsextrem. Nachdem aber alle Nachkriegsparteien auch Nationalsozialisten beheimatet hätten, könne dies kein Argument sein, da sonst auch die SPÖ und die ÖVP als rechtsextrem qualifiziert werden müssten. Weiters wurde ausgeführt, dass der vom Beschwerdegegner zur Sachanalyse eingesetzte Experte es verabsäumt habe aufzuzeigen, dass alle in den Nachkriegsjahren entstandenen Parteien der zweiten Republik auch ehemalige Nationalsozialisten in ihren Reihen gehabt hätten.

Abschließend wurde von der Beschwerdeführerin vorgebracht, dass die inkriminierte Äußerung keineswegs isoliert betrachtet werde, sondern der gesamte Bericht aus Sicht eines Durchschnittskonsumenten beurteilt werde. Für einen Durchschnittskonsumenten habe nämlich bei einem politischen Bericht gerade die Äußerung eines vermeintlich unabhängigen Experten besonders hohes Gewicht, weil von einem Experten bei seiner Sachanalyse eine unabhängige fachlich fundierte Aufarbeitung des Themas erwartet werde. Daher treffe den Beschwerdegegner bei der Auswahl eines Experten für eine Sachanalyse gemäß § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G und § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G ein strenger Maßstab hinsichtlich der Unabhängigkeit des gewählten Experten.

2. Sachverhalt

Auf Grund der Schriftsätze der Parteien sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

2.1. Beschwerdeführerin und Beschwerdegegner

Die Beschwerdeführerin ist eine politische Partei im Sinne des Parteigesetzes, die als wahlwerbende Partei auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene regelmäßig an Wahlen zu den allgemeinen Vertretungskörpern teilnimmt.

Beschwerdegegner sind einerseits der Österreichische Rundfunk (ORF), eine gemäß § 1 Abs. 1 iVm Abs. 2 ORF-G eingerichtete Stiftung des öffentlichen Rechts, deren Zweck die Erfüllung des öffentlich-rechtlichen Auftrages gemäß den §§ 3 bis 5 ORF-G darstellt, und andererseits deren Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz.

2.2. Inkriminierter Beitrag

Der Beschwerdegegner strahlte am 14.06.2014 ab ca. 12:00 Uhr im Rundfunkprogramm Ö1 die Informationssendung „Ö1 Mittagsjournal“ aus. Die Sendung enthielt mehrere voneinander unabhängige Einzelbeiträge, welche den Bereichen Außen- und Innenpolitik sowie Sport und Chronik zuordenbar sind. Beispielhaft seien folgende Beiträge angeführt: „Ukraine: 49 Tote durch Flugzeugabschuss“, „Irak: Obama in der Zwickmühle“, „FIFA sperrt Beckenbauer“ oder „Tunnel und Bahnhof unter Zürich eröffnet“.

Unter anderem widmete sich das „Mittagsjournal“ auch dem Thema der Verhandlungen bezüglich der Bildung einer Rechtsfraktion im EU-Parlament.

Der Beitrag „Wie rechtsextrem ist die FPÖ?“ wurde von Stefan Kappacher moderiert und dauerte 3:24 Minuten. Der erste Teil des Beitrages beinhaltete eine Wortmeldung des Präsidenten der Partei Europäische Allianz für Freiheit, Franz Obermayr. Der zweite Teil des Beitrages umfasste ein Kurzinterview mit dem Politikwissenschaftler Univ.-Prof. Dr. A.

Ausgangspunkt dieses thematisch in sich geschlossenen Beitrages war die Aussage des Front-National Gründers Jean-Marie Le Pen von Anfang Juni 2014, welche dieser in Anspielung auf die Kritik eines jüdischen Künstlers am Front National tätigte: „Wissen Sie, da machen wir das nächste Mal eine Ofenladung.“ Gegenstand des Beitrags bildete das Verhältnis zwischen dem französischen Front National und der Beschwerdeführerin, wobei dieses Verhältnis insbesondere in Hinblick auf die Bestrebungen zur Bildung einer neuen Fraktion im Europaparlament abgehandelt wurde. Ausdrücklich festgestellt wird, dass andere österreichische politische Parteien nicht Thema der Berichterstattung des Beitrages waren.

Der inkriminierte Beitrag lautete:

Arnim-Ellissen Hubert (ORF)

Wir kommen zur österreichischen Innenpolitik und den neuen Konstellationen im Parlament der Europäischen Union: Da wird erneut versucht, eine rechtsnationale Kooperation zu erreichen. Mit im Spiel unter der Führung der britischen UKIP und des französischen Front National ist die österreichische FPÖ. Stefan Kappacher geht der Frage nach der politischen Positionierung der FPÖ auf den Grund.

Kappacher Stefan (ORF)

"Une fournée" - "eine Ofenladung" wollte Front-National-Gründer Jean-Marie Le Pen aus einem jüdischen Künstler machen, der dem Front National kritisch gegenübersteht. Eine von vielen antisemitischen Aussagen Le Pens. Erstmals ist ihm seine Tochter, die Parteichefin, in die Parade gefahren, wenn auch nur schaumgebremst. Marine Le Pen will den Front National salonfähig machen, entdämonisieren, wie sie sagt. Den Begriff "rechtsextrem" mag sie gar nicht. Aber die Partei hat diesen Stempel und der FPÖ macht das nichts aus. Der EU-Abgeordnete Franz Obermayr:

Obermayr Franz (FPÖ)

Also für mich ist Front National weder rechtsextrem noch sonst irgendwie in dieses Eck zu drängen.

Kappacher Stefan (ORF)

Der FPÖ-Mann Obermayr ist Präsident der Partei Europäische Allianz für Freiheit – nicht zu verwechseln mit der angestrebten Fraktion im EU-Parlament. Marine Le Pen ist unter ihm Vizepräsidentin. Das Verhältnis zueinander ist eng.

Obermayr Franz (FPÖ)

Da gibt es natürlich einiges, was wir eben gemeinsam haben, sonst würden wir nicht zusammenarbeiten. Manches ist unterschiedlich, aber das ist so in einer Familie auch üblich...

Kappacher Stefan (ORF)

...sagt Obermayr. Und er greift auf altbekannte Argumentationsmuster zurück, wenn die Familie angegriffen wird:

Obermayr Franz (FPÖ)

So versucht man halt, die Freiheitliche Partei trotzdem zu dämonisieren, die Marine Le Pen und ihre Bewegung auch zu diskreditieren. Es ist doch unverschämt, die Mehrheit der Franzosen als Rechtsextremisten abzutun, nur

weil sie eben Marine Le Pen wählen.

Kappacher Stefan (ORF)

So hat sich seinerzeit schon Jörg Haider verteidigt, so tun es die Parteiführer auch heute. Grund dazu gibt es immer wieder: Für Marine Le Pen ist es ihr Vater, für Heinz-Christian Strache sind es Problemkinder wie Andreas Mölzer und Susanne Winter, die wegen Verhetzung verurteilte FPÖ-Abgeordnete – an der Strache allerdings festhält. Sie ist für ihn eine Gallionsfigur des Anti-Islamismus – ein Thema, das Europas Rechte stark verbindet. Der Politikwissenschaftler A:

A (Privat)

Es ist natürlich klar, dass die scharfe Ablehnung gegenüber Zuwanderung ein wesentliches Bindeglied zwischen den heute rechtsextremen Parteien in Europa ist.

Kappacher Stefan (ORF)

Und zu denen zählt A die FPÖ eben ganz klar dazu.

A (Privat)

"Rechtsextrem" ist eine mehr oder weniger gut begründbare Wertung, genauso wie "rechtspopulistisch". Ich meine nur, wenn man den Front National als rechtsextrem bezeichnet, dann ist es wohl auch berechtigt, die Freiheitliche Partei Österreichs als rechtsextrem zu bezeichnen.

Kappacher Stefan (ORF)

Warum es nie üblich war, die FPÖ als rechtsextrem zu bezeichnen, erklärt A so:

A (Privat)

Die Freiheitliche Partei war immer mit im Spiel und daher war es in Österreich nicht üblich, aufzuzeigen, dass die Wurzeln der Freiheitlichen Partei eigentlich im österreichischen Nationalsozialismus liegen. Und insofern ist die Freiheitliche Partei bezogen auf diese Verwurzelung viel mehr rechtsextrem, als das der Front National ist.

Kappacher Stefan (ORF)

Umgekehrt sei der Begriff rechtsextrem für den Front National deswegen so selbstverständlich geworden...

A (Privat)

...weil dank des Cordon sanitaire sowohl die gemäßigte demokratische Rechte, die Gaullisten, als auch die Sozialisten nie den Front National als taktisches Spielzeug gegen die andere Großpartei genutzt haben. Das war in Österreich immer anders.

Kappacher Stefan (ORF)

Und das werde wohl auch weiter so bleiben, meint der Politikwissenschaftler, auch wenn die FPÖ jetzt mit Rechtsextremen in einem Boot sitzt.

3. Beweiswürdigung

Der Wortlaut des Beitrages „Wie rechtsextrem ist die FPÖ?“ ergibt sich aus der vom Beschwerdegegner vorgelegten Aufzeichnung des Beitrages sowie aus der Einsichtnahme in das Transkript des Beitrages.

Der dargestellte Sachverhalt hinsichtlich der anderen Beiträge der Sendung „Mittagsjournal“ ergibt sich aus der Einsichtnahme in das Online-Sendungsarchiv des Radioprogramms Ö1, welches unter folgender Webadresse abrufbar ist: <http://oe1.orf.at/programm/375058>.

Die Feststellung, dass die Berichterstattung im inkriminierten Beitrag sich ausschließlich auf die Beschwerdeführerin und auf ihr Verhältnis zum Front National und somit nicht auf andere österreichische politische Parteien bezog, ergibt sich aus der Einsichtnahme in die Aufzeichnung des Beitrages. Zudem ist bereits aus dem Titel „Wie rechtsextrem ist die FPÖ?“ eindeutig ableitbar, dass die Berichterstattung im Beitrag sich nicht auf andere politische Parteien in Österreich sondern ausschließlich auf die Beschwerdeführerin bezog.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zur Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 35 Abs. 1 ORF-G, BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 55/2014, iVm § 13 Abs. 3 Z 13 lit. a KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 84/2013, obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen des ORF-Gesetzes u.a. aufgrund von Beschwerden.

4.2. Zu den Beschwerdevoraussetzungen

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Rechtsaufsicht

§ 36. (1) Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen

1. auf Grund von Beschwerden

a. einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;

b. eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie

c. eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.

[...]

(3) Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.

Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.

[...]"

4.2.1. Zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde

Die verfahrensgegenständliche Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ wurde am 14.06.2014 ausgestrahlt. Die Beschwerde wurde am 23.07.2014 und sohin rechtzeitig innerhalb der sechswöchigen Beschwerdefrist des § 36 Abs. 3 ORF-G erhoben.

4.2.2. Zur Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin

Die KommAustria entscheidet gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G aufgrund von Beschwerden einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet.

Die Beschwerdeführerin erblickt eine unmittelbare Schädigung ihrer Person dadurch, dass durch den ausgestrahlten Beitrag der Eindruck vermittelt werde, die Beschwerdeführerin sei eine rechtsextreme politische Partei. Der Vorwurf des Rechtsextremismus erfülle den objektiven Tatbestand der Üblen Nachrede iSv § 111 Abs. 1 StGB (z.B. OGH 9 Os 49/80 = SSt 51/47 = EvBl. 1981/94, 296; 12 Os 60/01 = MR 2001, 359).

Zur Beschwerdelegitimation genügt die bloße Behauptung einer materiellen oder immateriellen Schädigung, die den Umständen nach zumindest im Bereich des Möglichen liegen muss, d.h. sie darf nicht von vornherein ausgeschlossen sein (VfSlg 18.744/2009). Bei einem immateriellen Schaden besteht die Beschwerdelegitimation dann, wenn der Schaden aus der Rechtsordnung unmittelbar ableitbare rechtliche Interessen betrifft, denen der Gesetzgeber Rechtsschutz zuerkennt (BKS 31.03.2005, 611.935/0002-BKS/2005; VfGH zur inhaltsgleichen Vorgängerregelung des § 27 RFG: VfSlg 11.958, 12,125 und 13.512 sowie VwGH 21.12.2004, 2004/04/020; mwN Twaroch/Buchner, Rundfunkrecht in Österreich⁵, E 10 zu § 27 RFG). Bloß subjektives Empfinden ist kein Kriterium für die Beurteilung einer Schädigung nach § 36 Abs. 1 Z 1 lit a ORF-G (BKS 10.12.2007, 611.929/0006-BKS-2007).

Eine unmittelbare immaterielle Schädigung der Beschwerdeführerin durch die Bestimmung nach § 111 Abs. 1 StGB (Üble Nachrede) liegt jedoch nicht im Bereich des Möglichen. Dies aus folgenden Gründen: Opfer einer Üblen Nachrede kann nur eine natürliche Person sein. An juristischen Personen und Kollektiven kann die Tat grundsätzlich nicht begangen werden. Aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung des § 116 StGB kommen als Gegenstand einer strafbaren Verletzung an der Ehre auch bestimmte staatliche Einrichtungen in Betracht (z.B. Nationalrat, Bundesrat, Landtage, Bundesheer und Behörden). Politische Parteien als solche können nicht Deliktobjekt sein (vgl. dazu *Fabrizy*, StGB¹¹, Rz 3 zu § 111 StGB). Bei kleinen, eingrenzbaaren Personenmehrheiten bis etwa 20 Personen kann jeder einzelne in seiner Ehre verletzt werden, bei größeren Kollektiven ist zu prüfen, ob der Vorwurf nach den Umständen auf einige bestimmte Angehörige des Kollektivs (wie z.B. zu einem bestimmten Zeitpunkt Anwesende) eingrenzbar ist (*Bertel/Schwaighofer*, Österreichisches Strafrecht Besonderer Teil I⁸, Rz 1 zu § 111 StGB). Ist nicht erkennbar, wer mit einer bestimmten Äußerung beleidigt werden soll, ist das Verhalten nicht tatbildmäßig im Sinne von § 111 StGB. Bei einer politischen Partei der Größe der Beschwerdeführerin handelt es sich jedenfalls nicht mehr um eine individuell bestimmbare Personenanzahl. Die beschwerdegegenständliche Äußerung von Univ.-Prof. Dr. A bezieht sich ihrem Wortlaut nach nicht auf einen bestimmten eingrenzbaaren Personenkreis (wie z.B. den Bundespartei Vorstand der Beschwerdeführerin). Daher kann durch die angeführte Bestimmung weder die Beschwerdeführerin noch ein individualisierbarer Personenkreis in rechtlichen Interessen geschädigt worden sein.

Der Eintritt einer unmittelbaren, immateriellen Schädigung von rechtlichen Interessen liegt jedoch aufgrund anderer gesetzlicher Bestimmungen im Bereich des Möglichen. Insbesondere erscheint eine solche Schädigung im gegebenen Fall durch Ehrenbeleidigung oder Ruf- und Kreditschädigung nach § 1330 ABGB nicht von vornherein ausgeschlossen.

Im Unterschied zu § 111 StGB sind von dieser Bestimmung auch juristische Personen geschützt. Dies gilt auch für juristische Personen, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist (vgl. *Kissich in Kletečka/Schauer, ABGB-ON*^{1.02} Rz 68 zu § 1330). Der gegenständlichen Beschwerde ist zu entnehmen, dass die Antragstellerin in der betreffenden Sendung eine Schädigung in ihren Rechten als juristische Person erblickt. Da die Beschwerdeführerin als juristische Person zur Klagserhebung nach § 1330 ABGB aktivlegitimiert wäre, ist das Vorliegen einer Schädigung im Sinne von § 36 Abs. 1 Z 1 lit a ORF-G nicht von vornherein denkunmöglich. Zwar hat sich die Beschwerdeführerin in ihrer Beschwerde nicht explizit auf diese Bestimmung bezogen, jedoch geht aus dem Beschwerdewortlaut hervor, dass sie durch den Vorwurf des Rechtsextremismus eine Verletzung ihrer rechtlichen Interessen infolge einer Ehrenbeleidigung bzw. Üblen Nachrede befürchtet. Dieses Vorbringen bezieht sich erkennbar auf eine behauptete Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte, insbesondere des Rechtsguts „Ehre“. Die Beschwerdeführerin hat dargetan aufgrund welchen Sachverhalts sie sich in ihren rechtlichen Interessen geschädigt erachtet. Nicht zu fordern ist dem gegenüber die korrekte Angabe der Rechtsnorm, welche die Schädigung begründet, sofern sich die Möglichkeit einer Schädigung aus dem dargelegten Sachverhalt ableiten lässt.

In Ansehung des gegenständlichen Sachverhalts erscheint die Möglichkeit einer Schädigung in konkreten rechtlichen Interessen als gerade noch ausreichend dargetan.

Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G ist daher gegeben.

4.3. Zur Frage der Verletzung des ORF-G

§ 4 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Öffentlich-rechtlicher Kernauftrag

§ 4. [...]

(5) Der Österreichische Rundfunk hat bei Gestaltung seiner Sendungen und Angebote weiters für

- 1. eine objektive Auswahl und Vermittlung von Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen einschließlich der Berichterstattung über die Tätigkeit der gesetzgebenden Organe und gegebenenfalls der Übertragung ihrer Verhandlungen;*
- 2. die Wiedergabe und Vermittlung von für die Allgemeinheit wesentlichen Kommentaren, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen;*
- 3. eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität zu sorgen.*

(6) Unabhängigkeit ist nicht nur ein Recht der journalistischen oder programmgestaltenden Mitarbeiter, sondern auch deren Pflicht. Unabhängigkeit bedeutet Unabhängigkeit von Staats- und Parteeinfluss, aber auch Unabhängigkeit von anderen Medien, seien es elektronische oder Printmedien, oder seien es politische oder wirtschaftliche Lobbys.

[...]“

§ 10 ORF-G lautet auszugsweise wörtlich:

„Inhaltliche Grundsätze

§ 10. [...]

(5) Die Information hat umfassend, unabhängig, unparteilich und objektiv zu sein. Alle Nachrichten und Berichte sind sorgfältig auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen, Nachricht und Kommentar deutlich voneinander zu trennen.

(6) Die Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen ist angemessen zu berücksichtigen, die Menschenwürde, Persönlichkeitsrechte und Privatsphäre des Einzelnen sind zu achten.

[...]"

Gegenstand der vorliegenden Beschwerde ist die Frage, ob der ORF durch die Ausstrahlung des Beitrages „Ö1 Mittagsjournal“ mit dem Titel „Wie rechtsextrem ist die FPÖ?“ am 14.06.2014 ab ca. 12:00 Uhr gegen das Objektivitäts- und Unabhängigkeitsgebot und das Gebot der Unparteilichkeit und Meinungsvielfalt im Sinne des § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G bzw. des § 4 Abs. 5 und 6 ORF-G verstoßen hat.

Die Beschwerde rügt, dass der Beschwerdegegner durch die Auswahl des „FPÖ-feindlichen“ Politikwissenschaftlers Univ.-Prof. Dr. A zur Beurteilung des Themenkomplexes „FPÖ und Rechtsextremismus“ seinen Auftrag unabhängig, unparteilich und objektiv zu informieren verletzt habe. Dies dadurch, dass dem ORF bereits bei der Einladung des Politikwissenschaftlers hätte bewusst sein müssen, dass dieser in Hinblick auf die FPÖ keinen objektiven Standpunkt einnehme. Begründet wurde dies unter Verweis auf den Werdegang von Univ.-Prof. Dr. A und auf sein bereits früher zum Ausdruck gebrachtes (ablehnendes) Verhältnis zur Beschwerdeführerin. Der inkriminierte Kommentar des Politikwissenschaftlers sei insbesondere deswegen nicht als „neutral“ zu beurteilen, weil gezeigt werden könne, dass die SPÖ und die ÖVP genauso enge Verbindungen zu ehemaligen Nationalsozialisten aufzuweisen hätten wie die FPÖ. Dennoch werde das Verhältnis der FPÖ zu ehemaligen Nationalsozialisten als besonderes Merkmal dafür angeführt, dass gerade die Beschwerdeführerin als rechtsextrem zu qualifizieren sei. Dadurch werde die Berichterstattung einseitig. Der vom Beschwerdegegner zur Sachanalyse eingesetzte Experte hätte auch aufzeigen müssen, dass alle in den Nachkriegsjahren entstandenen Parteien der zweiten Republik auch ehemalige Nationalsozialisten in ihren Reihen hatten.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfGH) ist jede zulässige Darbietung des ORF den grundsätzlichen Geboten der Objektivität, Unparteilichkeit, Pluralität und Ausgewogenheit gemäß Art. I Abs. 2 BVG-Rundfunk und § 1 Abs. 3 ORF-G unterworfen. Daher sind auch nicht expressis verbis im § 4 Abs. 5 ORF-G aufgezählte Sendungsarten vom Objektivitätsgebot mitumfasst. Den ORF treffen je nach konkreter Art der Sendung unterschiedliche Anforderungen, dem Objektivitätsgebot Rechnung zu tragen (vgl. VfSlg. 13843/1994; VfSlg. 17.082/2003). Die Z 1 bis 3 des § 4 Abs. 5 ORF-G enthalten unterschiedliche Kriterien für die Einhaltung des Objektivitätsgebotes durch Sendungen, die der ORF gestaltet. Informationen in Form von Nachrichten und Reportagen müssen objektiv ausgewählt und vermittelt werden (Z 1), für die Allgemeinheit wesentliche Kommentare, Standpunkte und kritische Stellungnahmen müssen unter angemessener Berücksichtigung der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen wiedergegeben und vermittelt werden (Z 2), und eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen müssen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität erstellt werden (Z 3). Daher ist bei jeder Sendung, die der ORF gestaltet, zu prüfen, unter welche der drei genannten Tatbestände diese fällt und ob sie die dort normierten Anforderungen erfüllt. Insofern sind gemäß § 4 Abs. 5 ORF-G die Anforderungen, dem Objektivitätsgebot zu entsprechen, je nach Art der Sendung unterschiedlich (vgl. VfGH 15.09.2006, ZI. 2004/04/0074 mwN).

Bei der Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ handelt es sich um eine Nachrichtensendung. Es ist daher der Frage nachzugehen, ob der beschwerdegegenständliche Beitrag bzw. dessen Gestaltung den Anforderungen gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und allenfalls auch Z 3 ORF-G genügen. Mit anderen Worten ist zu prüfen, ob der ORF die in den Beiträgen behandelten Themen, „objektiv ausgewählt und

vermittelt“ hat und dabei allenfalls auch eigene Kommentare, Sachanalysen und Moderationen unter Wahrung des Grundsatzes der Objektivität wiedergegeben wurden.

Unter dem Begriff der Objektivität gemäß § 4 Abs. 5 Z 1 und 3 ORF-G sowie § 10 Abs. 5 und 7 ORF-G wird nach der Spruchpraxis des BKS Sachlichkeit unter Vermeidung von Einseitigkeit, Parteinahme und Verzerrung der Ereignisse verstanden. Mit dem Objektivitätsgebot unvereinbar wären daher Aussagen oder Formulierungen eines Beitrags, die eine hervorstechende und den Gesamtzusammenhang in den Hintergrund drängende Wirkung derart entfalten, dass beim Durchschnittsbetrachter unweigerlich ein verzerrter Eindruck des behandelten Themas entsteht. Dabei hat die Prüfung jeweils anhand des Gesamtkontextes der Sendung zu erfolgen, wobei bei der Beurteilung der Objektivität einer Sendung der Eindruck des Durchschnittskonsumenten im Gesamtkontext des Gebotenen maßgebend und vom Wissens- und Bildungsstand des Durchschnittsmenschen auszugehen ist (VfSlg. 16.468/2002). Dieser Gesamtkontext und der für den Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Eindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (BKS 19.04.2010, GZ 611.980/0003-BKS/2010, mwN aus der Rechtsprechung).

Der Beschwerde ist daher insoweit beizupflichten, dass sich das im ORF-G festgelegte Objektivitäts- und Unparteilichkeitsgebot jedenfalls auf alle vom ORF gestalteten Sendungen bezieht, die zur umfassenden Information gemäß § 4 Abs. 1 Z 1 iVm § 10 Abs. 4 ORF-G, also zu einer freien, individuellen und öffentlichen Meinungsbildung und damit zum demokratischen Diskurs der Allgemeinheit beitragen sollen. Die Sendung „Ö1 Mittagsjournal“ ist eine derartige Sendung, die der Vermittlung von Informationen, Standpunkten und kritischen Stellungnahmen dient und die daher uneingeschränkt an den Vorgaben des § 4 Abs. 5 sowie § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G zu messen ist (vgl. u.a. BKS 18.10.2010, 611.901/0012-BKS/2010; zu den dem Objektivitätsgebot und Unparteilichkeitsgebot unterliegenden Sendungen vgl. auch VfSlg. 13.843/1994 und 17.082/2003).

Die Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über bestimmte Ereignisse, Vorkommnisse und Meinungen bei Sendungen, die der ORF selbst gestaltet, ist Sache des ORF (VfSlg 13.338/1993). Insbesondere besteht kein aus dem ORF-G ableitbares Recht der Beschwerdeführerin auf eine bestimmte Art sowie auf einen bestimmten Umfang und Inhalt der Berichterstattung. Dieser Grundsatz muss ebenso auch für die Auswahl von Auskunftspersonen und Experten zu bestimmten Themen gelten. Ein Journalist genügt seiner Verpflichtung zur Objektivität schon dann, wenn er sich anhand seriöser, in breiten Kreisen der Fachwelt anerkannter einschlägiger Literatur informiert, sich durch entsprechend ausgewiesene Fachleute beraten lässt und nicht wider besseres Wissen handelt (BKS 16.10.2002, Zl. 611.911/013-BKS/2002). Daher ist dem Beschwerdegegner grundsätzlich nicht entgegen zu treten, wenn er im Rahmen eines Beitrages, welcher sich mit der Beschwerdeführerin befasst, den Kommentar bzw. die Analyse eines von ihm selbst ausgewählten Politikwissenschaftlers ausstrahlt. Dass dieser über eine breitere Anerkennung in der Öffentlichkeit verfügt, bestreitet im Übrigen auch die Beschwerdeführerin zumindest implizit nicht, führt sie ihn doch in einer Presseaussendung aus dem Jahr 2006 (zwar in einem anderen Zusammenhang) als Referenz ins Treffen.

Nach der Rechtsprechung des VwGH bemisst sich die Sachlichkeit (Objektivität) einer Sendung grundsätzlich nach ihrem Thema. Dieses Thema legt fest, was „Sache“ ist. Bei der Beurteilung der Sachlichkeit muss im Sinne einer gebotenen Gesamtbetrachtung stets der Gesamtzusammenhang in Betracht gezogen werden, der das Thema der Sendung bestimmt. Dieser Gesamtkontext und der für die Durchschnittsbetrachter daraus zu gewinnende Gesamteindruck gibt der Beurteilung, ob die Gestaltung einer Sendung dem Objektivitätsgebot entsprochen hat, die Grundlage (vgl. VwGH vom 23.06.2010, 2010/03/0009).

Das vom Beschwerdegegner gewählte Thema wurde nach Maßgabe aktueller Ereignisse ausgewählt und entspricht dem, was von einer Informationssendung wie dem „Mittagsjournal“ allgemein erwartet werden kann. Eine Unzulässigkeit dieser Themenwahl wurde von der Beschwerdeführerin auch nicht behauptet.

Da sowohl die Beschwerdeführerin als auch der Front National an den Verhandlungen zur Bildung einer neuen Fraktion beteiligt waren und dieser gemeinsam angehören sollten, fällt auch das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Front National in diesen Themenkomplex. Zusätzliche Brisanz erlangte das Thema durch eine, mit den Verhandlungen in zeitlichem Naheverhältnis stehende und allseits kritisierte Aussage vom Gründer des Front National, Jean-Marie Le Pen, bezüglich einer „Ofenladung“ für einen jüdischen Künstler. Nach dem festgestellten Sachverhalt wurde, als Teil des erwähnten Sendungskomplexes die Bildung einer neuen Fraktion im EU-Parlament, dementsprechend ein Beitrag zur im Lichte der Äußerungen Le Pens folgerichtigen (und demnach nicht unsachlichen) Frage, wie rechtsextrem denn die FPÖ sei, gestaltet.

Wie vom Beschwerdegegner zutreffend ausgeführt, darf bei der Prüfung nach dem Objektivitätsgebot eine einzelne Aussage nicht isoliert betrachtet werden, sondern es kommt stets auf die Gesamtbetrachtung der Berichterstattung in einer Sendung zu einem bestimmten Thema an (BKS 14.03.2002, 611.907/007-BKS/2002). Für die Zwecke der Überprüfung der Einhaltung des Objektivitätsgebotes ist es daher erforderlich alle Sendungsteile, die sich mit dem betreffenden Thema befassen, als einen in sich geschlossenen Bericht und als zusammenhängendes Ganzes zu betrachten. Dabei ergibt sich, dass in demselben Beitrag auch ein Vertreter der Beschwerdeführerin zur Aussage Le Pens bzw. zur Frage der Bildung einer gemeinsamen Fraktion mit (u.a.) dem Front National zu Wort gekommen sind und zwar Franz Obermayr, Präsident der Partei Europäische Allianz für Freiheit. Durch die Einbeziehung der genannten Person in die Sendung fand auch der Standpunkt der Beschwerdeführerin redaktionelle Berücksichtigung. In diesem Sinne erhielt in derselben Sendung Franz Obermayr, offenbar befragt nach seinem Standpunkt zum Front National, die Möglichkeit, seine Sicht der Dinge darzulegen, indem er Folgendes zum Ausdruck brachte:

„Also für mich ist Front National weder rechtsextrem noch sonst irgendwie in dieses Eck zu drängen.“

Der Beschwerdeführerin wurde somit die Möglichkeit eingeräumt, ihre eigene Einschätzung des durch Univ.-Prof. A analysierten Themas und in diesem Zusammenhang eindeutig zum Ausdruck zu bringen, dass es sich beim angestrebten Bündnispartner Front National um keine rechtsextreme Partei handelt. In Betrachtung dieses Sendungsablaufes vermag die Behörde keine Anhaltspunkte dafür zu finden, dass die Berichterstattung in Hinblick auf die herangezogenen Auskunftspersonen einseitig ausgefallen wäre oder dass der Vielfalt der im öffentlichen Leben vertretenen Meinungen im Sinne von § 10 Abs. 6 ORF-G nicht Rechnung getragen worden wäre. Ein Anspruch auf eine bestimmte Form der Stellungnahme ist zu verneinen, da die Gestaltung des formellen Sendeablaufs Sache des ORF ist (vgl. dazu RFK 17.07.1995 RfR 2000, 34, sowie *Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵, E 137 zu § 2 RFG).

Von den Parteien des Verfahrens wurde zutreffend ausgeführt, dass es sich bei der inkriminierten Wortmeldung von Univ.-Prof. A um einen „analytischen Kommentar“ (Sachanalyse) handelt, welcher im Gegensatz zum Meinungskommentar Ursachen, Zusammenhänge, Dimensionen und Wirkungen eines Ereignisses verständlich zu machen sucht. Ausgangspunkt der Analyse ist die „Sache“, die erklärt werden soll (vgl. dazu auch VfSlg 16.468). Das Thema des Beitrages bestand in einem möglichen politischen Bündnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Front National und in den Ähnlichkeiten und Unterschieden zwischen den beiden politischen Parteien. Auch die Analyse von Univ.-Prof. Dr. A zielte auf dieses Thema ab. In diesem Zusammenhang ist in Hinblick auf das Objektivitätsgebot nicht zu beanstanden, wenn der zu Rate gezogene Politikwissenschaftler in seiner Analyse Verbindungen und Unterschiede zwischen der Beschwerdeführerin und dem Front National aufzeigt, zumal diese Verbindungen und Unterschiede auch vom zuvor befragten, der Beschwerdeführerin zuzurechnenden, Präsidenten der Partei Europäische Allianz für Freiheit, Franz Obermayr, explizit betont werden:

„Da gibt es natürlich einiges, was wir eben gemeinsam haben, sonst würden wir nicht zusammenarbeiten. Manches ist unterschiedlich, aber das ist so in einer Familie auch üblich...“

Als markanter Unterschied zwischen den beiden politischen Parteien wird von Univ.-Prof. A im Rahmen der Sachanalyse herausgearbeitet, dass es – mit den Worten des Politikwissenschaftlers – „in Österreich nie üblich war, die Beschwerdeführerin als rechtsextrem zu bezeichnen“, während dies für den Front National selbstverständlich geworden sei. In diesem Zusammenhang führte Univ.-Prof. Dr. A aus:

„Die Freiheitliche Partei war immer mit im Spiel und daher war es in Österreich nicht üblich, aufzuzeigen, dass die Wurzeln der Freiheitlichen Partei eigentlich im österreichischen Nationalsozialismus liegen. Und insofern ist die Freiheitliche Partei bezogen auf diese Verwurzelung viel mehr rechtsextrem, als es der Front National ist.“

Nach Rechtsauffassung der Beschwerdeführerin hätte der Beschwerdegegner, bzw. der von ihm eingesetzte Experte, aufzeigen müssen, dass auch die anderen politischen Parteien der zweiten Republik ehemalige Nationalsozialisten in ihren Reihen hatten. Die Berichterstattung sei insofern einseitig verzerrend, als sie einen wichtigen Aspekt außer Acht lasse. Dem ist entgegen zu halten, dass weder die inkriminierte Wortmeldung noch der sie beinhaltende Beitrag einen Vergleich zwischen der Beschwerdeführerin und anderen politischen Parteien in Österreich angestellt hat. Das Thema des Beitrages bezog sich von vornherein unzweifelhaft auf die Bildung einer neuen Fraktion im Europaparlament, auf eine Aussage des Front National-Gründers Jean-Marie Le Pen und auf das Verhältnis der FPÖ zum Front National. Gegenstand war jedenfalls nicht eine vergleichende Analyse zwischen der Beschwerdeführerin und anderen politischen Parteien in Österreich in Hinblick auf ihre Vergangenheit. Der von Prof. A herangezogene Vergleich bezog sich – entsprechend dem Thema des Beitrags – lediglich auf das Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Front National. Aufgrund dieser Themenstellung war der Beschwerdegegner nicht verpflichtet in seiner Berichterstattung auch darauf Bedacht zu nehmen, ob andere politische Parteien in Österreich (ebenfalls) ehemalige Mitglieder der NSDAP aufzuweisen haben oder nicht. Die Frage der Auswahl und Gewichtung der Berichterstattung über konkrete historische Ereignisse unterliegt grundsätzlich dem durch Art. 10 Abs. 1 EMRK geschützten journalistischen Gestaltungsspielraum. Wie jede historische Darstellung kann auch eine historische Sachanalyse nur einen bestimmten „Ausschnitt der geschichtlichen Wirklichkeit“ erfassen. Dem Objektivitätsgebot ist Genüge getan, wenn die historischen Ereignisse soweit dargestellt werden, als es Gegenstand und Zielsetzung der Sendung erfordern. Keinesfalls verlangt das Objektivitätsgebot, in einer Analyse bestimmter historischer Zusammenhänge immer auch eine umfassende Darstellung aller im jeweiligen Zeitraum damit in Verbindung stehender Geschehnisse vorzunehmen. Die sich aus dem Objektivitätsgebot ergebende Grenze ist jedenfalls dort erreicht, wo die Unterlassung der Erwähnung bestimmter historisch außer Streit stehender und im Hinblick auf die allgemeine historische Entwicklung besonders bedeutsamer Ereignisse deren Leugnung bedeuten und insoweit eine eigenständige journalistische Aussage vermitteln würde (BKS 16.10.2002, Zl. 611.911/013-BKS/2002). Dies ist hier nicht der Fall.

Gemäß § 10 Abs. 7 ORF-G haben Kommentare, Analyse und Moderationen sachlich zu sein und auf nachvollziehbaren Tatsachen zu beruhen. Bezogen auf den analytischen Kommentar zum gegenständlichen Thema ist diese Vorgabe so zu interpretieren, dass der zu Rate gezogene Experte seine Analyse aufgrund nachvollziehbarer Tatsachen und nach gründlicher Recherche vorzunehmen hat. Einzelne Formulierungen können aus dem Gesamtzusammenhang gerechtfertigt werden, es sei denn, es handelte sich um polemische oder unangemessene Formulierungen, die als solche mit dem Objektivitätsgebot niemals vereinbar sind (VwGH 22.04.2009, 2007/04/0164). Der Informationsauftrag umfasst im Übrigen nicht nur aktuelle Ereignisse, sondern auch solche der geschichtlichen Vergangenheit mit Gegenwartsbezug (RFK 2.3.1978, RfR 1979,13). Weiters stellt der Hinweis auf eine feststehende historische Tatsache keine Objektivitätsverletzung dar (RfK 18.12.1995 RfR 2000, 40). Des Weiteren ist zu einer feststehenden historischen Tatsache im gegebenen Fall keine Gegenmeinung einzuholen (RFK 18.12.1995 RfR 2000, 40). Der ORF ist

zudem nicht verpflichtet, über alle politischen Fragen in gleicher Weise zu informieren bzw. Stellungnahmen und Kommentare wiederzugeben oder zu vermitteln. Dem ORF obliegt vielmehr im Rahmen einer objektiven Auswahl die Beurteilung und Abschätzung, welche Fragen wichtig und wesentlich sind (RFK 27.5.1980 RfR 1980, 34; RFK 2.5.1983 RfR 1983, 45; RFK 22.8.1989 RfR 1990,38).

Die FPÖ führt aus, die Argumentation von Univ.-Prof. A sei nicht neutral sondern einseitig gewesen, was sich bereits daraus ergebe, dass die SPÖ und die ÖVP genauso enge Verbindungen zu ehemaligen Nationalsozialisten gehabt hätten wie die FPÖ. Univ. Prof. A wird mit folgenden Worten zitiert: „...die Wurzeln der Freiheitlichen Partei [liegen] eigentlich im österreichischen Nationalsozialismus...“. Unter Zugrundelegung der o.a. Grundsätze vermag die Behörde kein sachliches Substrat dafür zu erkennen, dass die in der Analyse des Politikwissenschaftlers gezogenen Schlüsse als willkürlich oder offensichtlich polemisch und unsachlich zu qualifizieren, oder der Vergleich mit Vergangenen unzulässig wären. Prof. A führt aus: „*‘Rechtsextrem‘ ist eine mehr oder weniger gut begründbare Wertung, genauso wie ‚rechtspopulistisch‘. Ich meine nur, wenn man den Front National als rechtsextrem bezeichnet, dann ist es wohl berechtigt, die Freiheitliche Partei Österreichs als rechtsextrem zu bezeichnen.*“ Prof. A nimmt also seine Wertung doppelt bedingt vor: 1. Der Front National wird gemeinhin als rechtsextrem bezeichnet (dies noch verstärkt im Lichte der zitierten Äußerung Le Pens); 2. der Vergleich bzw. die Qualifikation der Beschwerdeführerin als rechtsextrem findet vor dem Hintergrund des historischen Ursprungs der in Rede stehenden Parteien statt. Solange die Wertung bzw. Schlussfolgerung des Wissenschaftlers auf einem Tatsachensubstrat beruht, ist ihre Einordnung als unsachlich bzw. unobjektiv nicht anzunehmen, solange sie nicht verzerrt, tendenziös oder polemisch erscheint. Dass die Vorläuferorganisation der FPÖ, der VdU, aus zahlreichen ehemaligen Parteigängern der NSDAP bestand, wird auch von der Beschwerdeführerin nicht bestritten.

Darüber hinaus führt Univ.-Prof. Dr. A u.A. aus, dass „rechtsextrem“ eine Wertung („*Rechtsextrem‘ ist eine mehr oder weniger gut begründbare Wertung*“) darstellt, und weist damit aus Eigenem auf die Relativität (und damit Subjektivität) einer solchen Beurteilung hin, ja lässt sie insoweit dahingestellt.

Eine tendenziöse Berichterstattung ist in der Wiedergabe einer auf sachlichem Substrat beruhenden Expertenanalyse nicht zu erblicken. Im Übrigen wird gegenständlich ein politischer Vergleich zwischen zwei Parteien, die sich auf der europäischen Ebene zu einer gemeinsamen Fraktion (und damit Wertegemeinschaft) zusammenschließen wollen, angestellt. Eine solche Analyse erscheint in Anbetracht der gängigen Frage, wo auf der politischen Skala zukünftig ein neues politisches Gebilde einzuordnen sein wird, als durchaus legitim (und im Interesse der Zuhörer) und kann keinesfalls als unsachlich bezeichnet werden.

Zu seiner (relativen) Wertung gelangte Univ.-Prof. Dr. A aufgrund der Analyse der Geschichte der Beschwerdeführerin und aus der politischen Praxis in Nachkriegsösterreich, in welcher die Beschwerdeführerin – mit den Worten des Politikwissenschaftlers – „immer mit im Spiel war“, das heißt: Teil des politischen Willensbildungsprozesses war. Der gezogene Schluss mag zwar nicht von jedem geteilt werden, beruht aber, wie bereits ausgeführt, erkennbar auf einem Tatsachensubstrat welches im geschichtswissenschaftlichen Rahmen nachvollziehbar und rational argumentiert worden ist. In diesem Zusammenhang ist weiters anzumerken, dass die Vornahme von Wertungen wesentlicher Bestandteil eines „analytischen Kommentars“ ist, da dessen Aufgabe nicht allein darin besteht Fakten wiederzugeben, sondern auch darin, aus den gewonnenen Fakten entsprechende Schlüsse zu ziehen. Ein Kommentar ist notgedrungen subjektive Bewertung von Information. Daher sind nur solche Kommentare und Sachanalyse zu beanstanden, die unter Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten auf unrichtigen Sachverhaltskonstellationen aufbauen oder abseits des Wertungsspielraums grob entstellte Sachinformationen transportieren (*Twaroch/Buchner*, Rundfunkrecht in Österreich⁵, E 33 zu § 2 RFG mwN auf Entscheidungen der RFK).

Die von Univ.-Prof. Dr. A gezogene Schlussfolgerung in Hinblick auf die Beschwerdeführerin mag im Ergebnis für diese unerwünscht und nachteilig ausfallen, beruht jedoch nicht auf einer unrichtigen Tatsachengrundlage und kann somit nicht als unsachlich oder unobjektiv bezeichnet werden.

Eine Verletzung der § 4 Abs. 5 und 6 iVm § 10 Abs. 5 und 6 ORF-G konnte daher nicht festgestellt werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde. Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist im Zeitpunkt der Einbringung der Eingabe durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen.

Wien, am 8. Jänner 2015

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende

Dr. Florian Philapitsch, LL.M.
(Vorsitzender-Stellvertreter)

Zustellverfügung:

1. Freiheitliche Partei Österreichs, z.H. RA Dr. Michael Rami, Gheneff Rami Sommer Rechtsanwälte OG, Floragasse 5, 1040 Wien, **per RSb**,
2. Österreichischer Rundfunk,
3. Generaldirektor Dr. Alexander Wrabetz,
2. und 3. vertreten durch Dr. Ulrike Schmid, Würzburggasse 30, 1136 Wien, **per RSb**